

Gebührenordnung für das Parken in Bewohnerparkbereichen in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Bewohnerparkgebührenordnung)

Aufgrund des § 10 Abs. 6 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), § 6 a Abs. 5a, 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 ZustVO-Verkehr vom 03.07.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 54) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 20.11.2025 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Bewohnerparkbereiche

(1) In Bewohnerparkbereichen nach § 45 Abs. 1b Ziff. 2a StVO (Quartiere mit erheblichen Parkraummangel) wird Bewohnerinnen und Bewohnern, die in dem Bereich mit Wohnsitz gemeldet oder in einem der in Absatz 3 und 4 benannten direkt angrenzenden Bereichen mit Wohnsitz gemeldet sind, auf Antrag das Parken ermöglicht.

(2) Die Bewohnerparkbereiche gliedern sich wie folgt auf:

Bewohnerparkbereich A (Schulstraße: Einmündung Am Kummel bis Einmündung Weinberg)

Bewohnerparkbereich B (Schulstraße: Einmündung Weinberg bis Einmündung Ritscherstraße)

Bewohnerparkbereich C (Schulstraße: Einmündung Ritscherstraße bis Einmündung Hauptstraße)

Bewohnerparkbereich D (Ladestraße)

Bewohnerparkbereich E („Böhme-Brunnen“)

Bewohnerparkbereich F (Stützerstraße)

(3) Bewohnerinnen und Bewohner, die in den Bereichen Am Kummel, Kummelstraße, Brauhardtgasse, Ritscherstraße (Einmündung Schulstraße bis Einmündung Hauptstraße) und Weinberg ihren Wohnsitz haben, werden dem Bewohnerparkbereich B zugeordnet.

(4) Bewohnerinnen und Bewohner, die in den Bereichen Ritterstraße und Am Hausberg ihren Wohnsitz haben, werden dem Bewohnerparkbereich C zugeordnet.

(5) Die festgesetzten Bewohnparkbereiche können der Anlage entnommen werden.

§ 2

Gebühren für Bewohnerparkbereiche

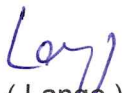
(2) Die Gebühren für den Bewohnerparkausweis betragen 120,00 € pro Jahr bzw. 10,00 € pro anteiligem Monat.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Bewohnerparkgebührenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, 21.11.2025

Stadt Bad Lauterberg im Harz
Der Bürgermeister


(Lange)

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 50 vom 27.11.2025, S. 1081.

